

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Frau Bode

Datum:
09.03.2023

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Heranziehungsbeschluss Baugebiet 'Am Wienebütteler Weg'"(Antrag der FDP-Fraktion vom 08.03.2023, eingegangen am 08.03.2023)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	21.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	23.03.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. Antrag „Heranziehungsbeschluss Baugebiet ‚Am Wienebütteler Weg‘“(Antrag der FDP-Fraktion vom 08.03.2023, eingegangen am 08.03.2023)

Beschlussvorschlag:

s. Antrag „Heranziehungsbeschluss Baugebiet ‚Am Wienebütteler Weg‘“(Antrag der FDP-Fraktion vom 08.03.2023, eingegangen am 08.03.2023)

Anlagen:

Antrag „Heranziehungsbeschluss Baugebiet ‚Am Wienebütteler Weg‘“(Antrag der FDP-Fraktion vom 08.03.2023, eingegangen am 08.03.2023)

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Frau Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch
Rathaus
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 8. März 2023

Heranziehungsbeschluss zum vorzeitigen Erschließungsbeginn des Baugebietes "Am Wienebütteler Weg" durch die AGL

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zur nächsten Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 23.3.23 stellt die FDP-Fraktion den folgenden Antrag:

Sollte eine Weisung für die vorzeitigen Erschließungsarbeiten für das Baugebiet "Am Wienebütteler Weg" (Bebauungsplan Nr. 174) an die Geschäftsführung der AGL erforderlich werden, so behält sich der Rat der Hansestadt Lüneburg die Entscheidung zu einem entsprechenden Weisungsbeschluss gemäß § 58 (3), Satz 1, NKomVG vor.

Begründung:

In der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 6.3.23 berichtete Erster Stadtrat Moßmann, dass die rechtlichen Fragen zum vorzeitigen Beginn der Erschließungsarbeiten des Baugebietes "Am Wienebütteler Weg" abgeschlossen und "erfolgreich geklärt" seien. Und es wurde erklärt, dass voraussichtlich der Aufsichtsrat der AGL sich mit diesem Thema befassen wird.

Da davon auszugehen ist, dass die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat das finanzielle Risiko für die AGL betonen wird, können wir nicht ausschließen, dass die Hansestadt den Geschäftsführer der AGL anweisen werden muss, die Erschließungsarbeiten umgehend zu beginnen.

Diese Entscheidung, die im "Worst-Case-Szenario" mit erheblichen Kosten für die Hansestadt verbunden ist, soll im Rat der Hansestadt nach öffentlicher Diskussion und nicht im nicht-öffentlich tagenden Verwaltungsausschuss getroffen werden.

Für die Fraktion



Frank Soldan

01R über Dez. III

**Antrag der FDP-Fraktion vom 08.03.2023 zur Sitzung des Rates am 23.03.2023
„Heranziehungsbeschluss zum vorzeitigen Erschließungsbeginn des Baugebietes
„Am Wienebütteler Weg“ durch AGL“**

Gemeinsame Stellungnahme Rechtsamt/Fachbereich Finanzen

Es wird beantragt:

„Sollte eine Weisung für die vorzeitigen Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Am Wienebütteler Weg“ (Bebauungsplan Nr. 174) an die Geschäftsführung der AGL erforderlich werden, so behält sich der Rat der Hansestadt Lüneburg die Entscheidung zu einem entsprechenden Weisungsbeschluss gemäß § 58 (3), Satz 1, NKomVG vor.“

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 beschlossen, dass mit der Erschließung des Baugebiets „Am Wienebütteler Weg“ – Bebauungsplan Nr. 174 - trotz der von der Verwaltung aufgezeigten Risiken bereits vor Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg über einen dort anhängigen Normenkontrollantrag begonnen werden soll (siehe VO/10171/22).

In der Beschlussvorlage wurde ausgeführt, dass der Geschäftsführer der AGL darum gebeten habe, die Gesellschaft an sich, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat von jeglichem (finanziellen) Risiko freizustellen, sollte in dem o.g. Normenkontrollverfahren zu Ungunsten der Hansestadt entschieden werden.

Der Geschäftsführer der AGL bereitet nun eine Aufsichtsratssitzung vor, in welcher auf die in der o.g. Beschlussvorlage benannten möglichen, finanziellen Risiken der AGL für den Fall, dass der Bebauungsplan vor dem OVG ganz oder teilweise für unwirksam erklärt würde, hingewiesen wird und entsprechende Bedenken vorgetragen werden. Anschließend wird diese Einschätzung an die Hansestadt als Gesellschafterin schriftlich weitergeleitet.

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 13.07.2022 wäre die Geschäftsführung der AGL daraufhin anzuweisen, trotz der angemeldeten Bedenken nun unverzüglich - also vor Entscheidung des OVG - mit den Erschließungsarbeiten zu beginnen.

Durch diese Weisung wären die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat als Organe der AGL rechtlich vor etwaigen Regressansprüchen der Gesellschafterin geschützt. Mit der Kommunalaufsicht ist abgestimmt, dass diese Vorgehensweise - im Gegensatz zur Erteilung einer ausdrücklichen Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der AGL - keinem langwierigen kommunalrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegt.

Die Erteilung von Weisungen an die Gesellschaftervertreter fällt regelmäßig in die Auffangkompetenz des Verwaltungsausschusses gemäß § 76 Absatz 2 NKomVG. Der Rat kann sich jedoch gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 NKomVG eine diesbezügliche Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten und die Entscheidung somit an sich ziehen.

Hierzu bedarf es eines gesonderten Beschlusses des Rates, der vor einer etwaigen Sachentscheidung zu treffen ist. Ein solcher Beschluss würde sodann eine Zuständigkeit des Rates für diesen Einzelfall begründen und wäre mit einfacher Mehrheit zu fassen.

im Original gezeichnet

Müller

im Original gezeichnet

Bahr

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 136,- €